

Zur Vorlage beim Finanzamt

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Freunde der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Tegel e.V. durch Ihren Mitgliedsbeitrag oder eine Spende von bis zu 300 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für alle Zuwendungen über 300 Euro ist als Nachweis eine vom Förderverein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Förderverein Freunde der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Tegel e.V. ist wegen der **Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO** nach dem letzten uns zugegangenen **Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Steuernummer: 27/655/50243, vom 05.03.2024 für den Zeitraum 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.**

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen satzungsgemäß ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Gabriele-von-Bülow-Oberschule verwendet werden.

Der Förderverein ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.